

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung des Amtes Nordstормarn**  
**über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“**  
**an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen (OGS).-**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit geltenden Fassungen sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen vom 28.06.2019 wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss Nordstормarn vom 27. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der Benutzung  
der Einrichtung „Offene Ganztagschule“**

Das Amt Nordstормarn erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen für die Nutzung des Ganztagsangebots an Schultagen sowie in den Ferien

- a) eine Gebühr für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 3) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- b) eine Gebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 4) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- c) einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch für die Mittagsverpflegung (§ 5) zur Deckung der anfallenden Kosten für das Mittagessen
- d) einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch für die Kosten des Kursangebots (§ 6) zur Deckung der anfallenden Kosten für das Kursangebot

**§ 2**

**Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige**

Gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Ganztagsangebot an der Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung, Beendigung der Gebührenpflicht an Schultagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.), für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.

- (2) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 11.45 bis 15.15 Uhr	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Preisstufe 2 12.45 bis 15.15 Uhr	18,00	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Mittagsverpflegung, die Teilnahme an Kursen sowie Materialkosten, die in einzelnen Kursen anfallen, nicht enthalten.

- (3) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, bei der Leitung der OGS einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Amt Nordstormarn in Abstimmung mit der Leitung der OGS.
- (4) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn eines jeden Schuljahres vorgenommen.
- (5) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig. Das Amt Nordstormarn erhebt die Gebühren ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 03. eines Monats.
- (6) Bei einer Kündigung gem. § 7 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschuss nach § 8 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

#### § 4

#### **Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Gebührenpflicht in den Ferien**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien sind Gebühren in Höhe von 75,00 €/Woche (einschließlich Mittagessen) zu entrichten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich verpflichten, das gesamte Schuljahr an der Ferienbetreuung teilzunehmen, können auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Nutzungsgebühren in 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 6,25 € pro gebuchter Ferienwoche erhoben werden.

In den Benutzungsgebühren sind ggf. anfallende Materialkosten nicht enthalten.

- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn der jeweiligen Ferien vorgenommen.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus fällig. Das Amt Nordstormarn erhebt die Gebühr ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung.

## **§ 5**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruchs für die Mittagsverpflegung**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch für die Mittagsverpflegung entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für jeweils einen Monat.
- (2) Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag ist monatlich im Voraus fällig und wird vom Amt ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens zum 03. eines Monats erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruchs für die Kursteilnahmekosten**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch für die Teilnahme an Kursen entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für das gesamte Schuljahr.
- (2) Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung des gebuchten Kursangebotes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag ist monatlich im Voraus fällig und wird vom Amt ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens zum 03. eines Monats erhoben. Die Heranziehung zum Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid vorgenommen.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen und vom Amt Nordstormarn nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die dem Amt aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.
- (3) Das Amt Nordstormarn darf sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dörfergemeinschaftsschule übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (4) Das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektro-

nisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Reinfeld, 28.06.2019

gez. Stefan Wulf (Amtdirektor)

Lesefassung